

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 2

München, den 20. Februar

2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
08.02.2012	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiedergreifung flüchtiger Straftäter . . . . .	22
08.02.2012	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. . . . .	23
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	26
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	27

---

## Bekanntmachungen

### 3121.0-J

#### **Änderung der Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 8. Februar 2012 Az.: 4200 - II - 8006/83**

1. Die Bekanntmachung über die Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen und bei der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter vom 16. Juli 1986 (JMBl S. 100), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2001 (JMBl S. 126), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. I wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. II wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In der Einleitung wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
    - 1.2.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.4.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen.
      - 1.2.4.2 In Abs. 2 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
    - 1.2.3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bekanntmachung der Auslobung  
Die Auslobung ist je nach Lage des Einzelfalles durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, durch Plakatanschlag, durch Rundfunk oder Fernsehen, durch elektronische Medien wie Internet oder in anderer Weise bekannt zu machen.“
    - 1.2.4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
      - 1.2.4.1 In Abs. 1 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerische“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
      - 1.2.4.2 In Abs. 5 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
  - 1.3 In Nr. III Satz 1 wird das Wort „Bayer.“ durch das Wort „Bayerischen“ ersetzt; nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**3121.0-J****Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 8. Februar 2012 Az.: 4208 - II - 10077/2010**

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2007, JMBl S. 142) werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- 1.1.2 In Abs. 3 werden die Worte „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FGG)“ durch die Worte „Familiengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.
- 1.2 In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 21 erhält folgende Fassung:
- „21  
Umgang mit behinderten Menschen
- (1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
- (2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekannt gewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
- (3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
- (4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
- (5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereiteten Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

- 1.4 In Nr. 39 Abs. 1 werden die Worte „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Worte „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 41 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszusuchen (Art. 98 SDÜ – vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“
- 1.5.2 Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 1.5.3 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird das Wort „Ausländer“ durch die Worte „ausländischer Staatsangehöriger“ ersetzt.
- 1.5.4 Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 2 werden die Worte „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Worte „SIS nach Art. 98 SDÜ“ ersetzt.
- 1.5.5 Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; die Worte „des Beschuldigten“ werden gestrichen.
- 1.5.6 Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F).“
- 1.6 Nr. 42 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 werden die Worte „nach ihm“ gestrichen.
- 1.6.2 In Satz 2 werden die Worte „Schengener Informationssystem (SIS)“ durch die Worte „SIS nach Art. 98 SDÜ (vgl. Anlage F)“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 43 erhält folgende Fassung:
- „43  
Internationale Fahndung
- (1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.
- (3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen oder zu stellen.

- (4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung aus-  
geschrieben werden.
- (5) Für die internationale Fahndung nach Per-  
sonen, einschließlich der Fahndung nach Personen  
im SIS und aufgrund eines Europäischen Haft-  
befehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien  
(vgl. Anlage F).“
- 1.8 Nr. 48 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten  
bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls  
und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für  
ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl.  
§ 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entspre-  
chende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.“
- 1.8.2 In Abs. 2 werden nach den Worten „des Haft-  
befehls“ die Worte „und gegebenenfalls eine Über-  
setzung“ eingefügt.
- 1.9 In Nr. 49 werden die Worte „dem Anstaltsleiter“  
durch die Worte „der Vollzugsanstalt unverzüg-  
lich“ und die Worte „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)“  
durch die Worte „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,  
Abs. 2 Satz 1 StPO)“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 53 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„53  
Ausländische Staatsangehörige und  
staatenlose Personen“.
- 1.10.2 Das Wort „Ausländer“ wird durch die Worte „aus-  
ländischer Staatsangehöriger“ ersetzt; nach dem  
Wort „genommen“ werden die Worte „(vgl. § 114b  
Abs. 2 Satz 3 StPO)“ eingefügt.
- 1.10.3 Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maß-  
gabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit  
dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in  
dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in  
Verbindung zu treten.“
- 1.11 Nr. 54 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Ge-  
richt einem Beschuldigten, gegen den Untersu-  
chungshaft oder einstweilige Unterbringung voll-  
streckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140  
Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich  
mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4  
StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen  
Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines  
Verteidigers seiner Wahl wünscht.  
(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen  
den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.“
- 1.12 Nr. 56 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 1.12.2 Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
- 1.13 Nr. 110 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Abs. 2 Buchst. f werden die Worte „und 4“ durch  
die Worte „bis 5“ ersetzt.
- 1.13.2 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeich-  
neten Frist ist hinzuweisen.“
- 1.14 Nr. 174 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Ent-  
schädigungsantrages für eine Erledigung im Straf-  
verfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4  
und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies  
nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu  
würdigen.“
- 1.15 Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und  
die folgenden Nrn. 174a und 174b eingefügt:  
„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten  
174a  
Unterrichtung des Verletzten  
Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen  
selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits  
gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erfor-  
derlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann  
er das übliche Formblatt verwenden.  
174b  
Bestellung des Beistandes  
Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder  
im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei  
der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten  
auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand  
oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für  
die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach  
den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag  
unverzüglich an das zuständige Gericht weiter-  
zuleiten.“
- 1.16 Nr. 186 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 477 Abs. 2  
Satz 2 StPO“ durch die Worte „der §§ 98a, 100a,  
110a und 163f StPO“ ersetzt.
- 1.16.2 In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 477 Abs. 2  
Satz 2 StPO“ durch die Worte „den §§ 98a, 100a,  
110a und 163f StPO“ und die Worte „100f Abs. 2“  
durch die Worte „100f Abs. 1“ ersetzt.
- 1.17 Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende  
Fassung:  
„\* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung  
Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Ham-  
burgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von  
Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme  
nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat  
festgenommen wird.“
- 1.18 In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das  
Wort „Hamburg“ und das nachfolgende Komma  
gestrichen.
- 1.19 Nr. 194 erhält folgende Fassung:  
„194  
Ausweise von Diplomaten und  
anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit  
befreiten Personen  
Die Art der Ausweise von Diplomaten und der  
anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit  
befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschrei-  
ben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von  
Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen  
vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministe-  
rialblatt – GMBL – S. 1154).“

- 1.20 Nach Nr. 222 wird folgende Nr. 222a eingefügt:

„222a

Anhörung des durch eine Straftat nach den  
§§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 bis 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg, Aschaffenburg, Landshut und Nürnberg-Fürth  
Die Stelle in Nürnberg-Fürth kann ausschließlich mit einer Richterin oder einem Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
3. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Cham
4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Bad Neustadt a. d. Saale
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Neumarkt i. d. OPf.
6. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Landau a. d. Isar und Sonthofen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 16. März 2012.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Kempten (Allgäu) in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Schwabach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 2 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 16. März 2012.

## Literaturhinweise

### **C. H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung, München**

40. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand August 2011.

BKR - Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 1/2012. Bezugspreise 2012: Jährlich 348,00 €, Einzelheft: 32,40 €.

### **Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München**

117. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Stand November 2011. 75,95 €.

113. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2011. 49,95 €.

142. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Dezember 2011. 84,95 €.

92. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Januar 2012. 100,95 €.

131. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Dezember 2011. 90,95 €.

85. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 78,95 €.

51. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 103,95 €.

36. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 95,95 €.

### **Carl Link Verlag, Kronach**

150. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Januar 2012. 150,48 €.

169. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. November 2011. 63,70 €.

129. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2012. 67,62 €.

64. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand Januar 2012. 58,88 €.

### **Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg**

702. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Januar 2012. 175,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---